

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. Umsatzsteuer: „Arbeitszimmer“ als Bezeichnung im Bauplan kann für Zuordnung zum Unternehmen ausreichen

Urteil vom 04.05.2022, Az: XI R 28/21 (XI R 3/19)

2. Umsatzsteuer: Volle Zuordnung einer gemischt genutzten Fotovoltaikanlage zum Unternehmen durch Abschluss eines Einspeisevertrags

Urteil vom 04.05.2022, Az: XI R 29/21 (XI R 7/19)

Urteile und Beschlüsse:

1. Umsatzsteuer: „Arbeitszimmer“ als Bezeichnung im Bauplan kann für Zuordnung zum Unternehmen ausreichen

Urteil vom 04.05.2022, Az: XI R 28/21 (XI R 3/19)

1. Für die Dokumentation der Zuordnung (grundlegend BFH-Urteil vom 07.07.2011 – V R 42/09 , BFHE 234, 519, BStBl II 2014, 76) ist keine fristgebundene Mitteilung an die Finanzbehörde erforderlich. Liegen innerhalb der Dokumentationsfrist nach außen hin objektiv erkennbare Anhaltspunkte für eine Zuordnung vor, können diese der Finanzbehörde auch noch nach Ablauf der Frist mitgeteilt werden.

2. Für eine Zuordnung zum Unternehmen kann bei Gebäuden die Bezeichnung eines Zimmers als Arbeitszimmer in Bauantragsunterlagen jedenfalls dann sprechen, wenn dies durch weitere objektive Anhaltspunkte untermauert wird. So ist es z.B. dann, wenn der Unternehmer für seinen Gerüstbaubetrieb einen Büroraum benötigt, er bereits in der Vergangenheit kein externes Büro, sondern einen Raum seiner Wohnung für sein Unternehmen verwendet hat, und er beabsichtigt, dies in dem von ihm neu errichteten Gebäude so beizubehalten.

2. Umsatzsteuer: Volle Zuordnung einer gemischt genutzten Fotovoltaikanlage zum Unternehmen durch Abschluss eines Einspeisevertrags

Urteil vom 04.05.2022, Az: XI R 29/21 (XI R 7/19)

1. Für die Dokumentation der Zuordnung (grundlegend BFH-Urteil vom 07.07.2011 – V R 42/09 , BFHE 234, 519, BStBl II 2014, 76) ist keine fristgebundene Mitteilung an die Finanzbehörde erforderlich. Liegen innerhalb der Dokumentationsfrist nach außen hin objektiv erkennbare Anhaltspunkte für eine Zuordnung vor, können diese der Finanzbehörde auch noch nach Ablauf der Frist mitgeteilt werden.

2. Die Tatsache, dass im Lauf des Jahres, in dem eine Photovoltaikanlage erworben wurde, ein Vertrag mit dem Recht zum Weiterverkauf des gesamten von der Anlage erzeugten Stroms zuzüglich Umsatzsteuer abgeschlossen wurde, ist ein Indiz dafür, dass der Steuerpflichtige die Photovoltaikanlage dem Unternehmen voll zugeordnet hat.